



HEMMER/WÜST

Die Karteikarten
SCHULDRECHT BT I

Zivilrecht

Das Prüfungswissen

- **für Studium**
- **und Examen**

10. Auflage 2021

KLAUSURTYPISCH ▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT** ▪ **UMFASSEND**

HAUPTKARTEIKARTEN SCHULDRECHT BT I

Das Pendant zu den Hauptskripten:

Bei diesen Karteikarten steht das Kaufrecht als examensrelevante Materie im Vordergrund. Die Schwerpunkte bilden aber auch Sachmängelrecht und die Probleme rund um den Werkvertrag.

In den eCards, die mit unseren Hemmer Hauptkarteikarten und den Basics Karteikarten identisch sind, werden die für die Prüfung nötigen Zusammenhänge umfassend aufgezeigt und wiederkehrende Argumentationsketten eingeübt. Mit dem Frage- und Antwortsystem zum notwendigen Wissen. Die erste Seite der Karteikarte ist unterteilt in Einordnung und Frage. Der Einordnungstext erklärt den Problemkreis und führt zur Frage hin. Die Frage trifft dann den Kern der prüfungsrelevanten Thematik. Auf der zweiten Seite der Karteikarte schafft der Antworttext Wissen.

Nutzen Sie die eCards als Ihre ortsunabhängige Bibliothek. Sie sind klausurorientiert und zahlreiche Beispielsfälle erleichtern das Verständnis. So wird Prüfungswissen auf anspruchsvollem Niveau vermittelt.

Inhalt:

- Einleitung
- Abschluss und Inhalt des Kaufvertrags
- Pflichten der Parteien eines Kaufvertrags
- Allg. Leistungsstörungen beim Kaufvertrag
- Mängelhaftung beim Kaufvertrag
- Ausschluss der Mängelrechte
- Kaufrecht: Konkurrenzen
- Verbrauchsgüterkauf
- Sonstige Kaufarten
- Abschluss und Inhalt des Werkvertrags
- Pflichten der Parteien eines Werkvertrags
- Leistungsstörungen beim Werkvertrag
- Sachmängelhaftung beim Werkvertrag
- Werkvertrag: Verjährung
- Sicherung des Werkunternehmers
- Werkvertrag: Konkurrenzen
- Reisevertrag

Autoren: Hemmer/Wüst

Umfang: 107 Karteikarten

10. Auflage 2021

ISBN: 978-3-96838-153-4

Inhalt

Themenverzeichnis Karteikarten Schuldrecht BT I

Karte 1

I. Einleitung

Vertragstypen

Karte 2

I. Einleitung

Einteilung der gesetzlich geregelten Vertragstypen

Karte 3

I. Einleitung

Methode bei Fällen aus dem SchuldR-BT I

Karte 4

I. Einleitung

Typengemischte Verträge

Karte 5

II. Abschluss und Inhalt des Kaufvertrags

Doppelverkauf

Karte 6

II. Abschluss und Inhalt des Kaufvertrags

Kaufgegenstände

Karte 7

II. Abschluss und Inhalt des Kaufvertrags

Factoring als Rechtskauf

Karte 8

II. Abschluss und Inhalt des Kaufvertrags

Kaufgegenstand: Unternehmenskauf

Karte 9

II. Abschluss und Inhalt des Kaufvertrags

EV-Kauf; Auslegungsregel des § 449 I

Karte 10

III. Pflichten der Parteien eines Kaufvertrags

Übersicht Vertragspflichten

Karte 11

III. Pflichten der Parteien eines Kaufvertrags

Hauptpflichten des Verkäufers

Karte 12

IV. Allg. Leistungsstörungen beim Kaufvertrag

Unmöglichkeit: Gefahrbegriffe

Karte 13

IV. Allg. Leistungsstörungen beim Kaufvertrag

Versendungskauf § 447 (1)

Karte 14

IV. Allg. Leistungsstörungen beim Kaufvertrag

Versendungskauf § 447 (2)

Karte 15

IV. Allg. Leistungsstörungen beim Kaufvertrag

Versendungskauf § 447 (3)

Karte 16

IV. Allg. Leistungsstörungen beim Kaufvertrag

Versendungskauf beim Verbrauchsgüterkauf

Karte 17

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Übersicht

Karte 18

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Ansprüche des Käufers vor Gefahrübergang

Karte 19

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Voraussetzungen

Karte 20

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 434 I: Systematik

Karte 21

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 434 I: Mieterträge

Karte 22

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 434 II S. 1: Unsachgemäße Montage

Karte 23

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 434 II S. 2: Sog. IKEA-Klausel

Karte 24

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 434 III: aliud oder Schlechtleistung

Karte 25

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 434 III: Falschlieferung beim Stückkauf

Karte 26

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 434 III: Zuweniglieferung

Karte 27

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Haakjöringsköd

Karte 28

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Rechtsmängel

Karte 29

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Rechtskauf

Karte 30

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Nacherfüllung: Vorrang und Entbehrlichkeit der Fristsetzung

Karte 31

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Nacherfüllung: Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Fehlschlagen

Karte 32

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Nacherfüllung: Verhältnis zu Rücktritt, Minderung, Schadensersatz

Karte 33

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Nacherfüllung: Wahlrecht

Karte 34

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Aus- und Einbaufälle; Regress in der Lieferkette

Karte 35

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Rücktritt: Verkauf mehrerer Sachen

Karte 36

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Rücktritt: Rechtsfolgen

Karte 37

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Rücktritt: Wertersatz

Karte 38

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Minderung: Berechnungsfall

Karte 39

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Minderung / Rücktritt: Unerheblichkeit des Mangels

Karte 40

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Schadensersatz: Überblick

Karte 41

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Schadensersatz: Mangelfolgeschaden

Karte 42

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, 281 I

Karte 43

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Schadensersatz / Verschulden: Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 276 I S. 1

Karte 44

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Schadensersatz / Verschulden: Zurechnung des Vertreters

Karte 45

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Inzahlungsgabe KFZ (1)

Karte 46

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Inzahlungsgabe (2)

Karte 47

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 443: Garantie (selbständig /unselbständig)

Karte 48

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 443: unselbständige Verkäufergarantie

Karte 49

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Verjährung

Karte 50

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Arglist des Verkäufers

Karte 51

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 438 IV S. 2, V (1)

Karte 52

V. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

§ 438 IV S. 2, V (2)

Karte 53

VI. Ausschluss der Mängelrechte

Ausschluss der Mängelrechte; Grafik

Karte 54

VI. Ausschluss der Mängelrechte

Abtretung von Mängelrechten

Karte 55

VI. Ausschluss der Mängelrechte

Fall: Schwerstmängel/Untersuchungspflicht

Karte 56

VI. Ausschluss der Mängelrechte

Fall: Kilometeranzeige

Karte 57

VI. Ausschluss der Mängelrechte

§ 442

Karte 58

VI. Ausschluss der Mängelrechte

Schwerstmängel

Karte 59

VI. Ausschluss der Mängelrechte

Ausschluss gem. § 377 II, III HGB

Karte 60

VII. Kaufrecht: Konkurrenzen

Grundregel

Karte 61

VII. Kaufrecht: Konkurrenzen

Abgrenzung zu § 119 II

Karte 62

VII. Kaufrecht: Konkurrenzen

Abgrenzung zu § 320

Karte 63

VII. Kaufrecht: Konkurrenzen

Abgrenzung zu § 280 I bei nicht leistungsbezogener Pflichtverletzung

Karte 64

VII. Kaufrecht: Konkurrenzen

Abgrenzung zu §§ 311 II, 241 II, 280 I (c.i.c.)

Karte 65

VII. Kaufrecht: Konkurrenzen

Abgrenzung zum Bereicherungsrecht

Karte 66

VII. Kaufrecht: Konkurrenzen

Abgrenzung zu deliktischen Ansprüchen

Karte 67

VII. Kaufrecht: Konkurrenzen

Abgrenzung zu § 313 (SGG)

Karte 68

VIII. Verbrauchsgüterkauf

Übersicht

Karte 69

VIII. Verbrauchsgüterkauf

Versendungskauf

Karte 70

VIII. Verbrauchsgüterkauf

Beweislastumkehr / Garantien

Karte 71

VIII. Verbrauchsgüterkauf

Regress des Verkäufers, §§ 445a, b, 478

Karte 72

IX. Sonstige Kaufarten

Handelskauf

Karte 73

IX. Sonstige Kaufarten

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge - I

Karte 74

IX. Sonstige Kaufarten

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge - II

Karte 75

X. Abschluss und Inhalt des Werkvertrags

Vertragsgegenstand

Karte 76

X. Abschluss und Inhalt des Werkvertrags

Anwendungsbereich

Karte 77

X. Abschluss und Inhalt des Werkvertrags

Schwarzarbeiterfall

Karte 78

XI. Pflichten der Parteien eines Werkvertrags

Pflichten des Unternehmers und des Bestellers

Karte 79

XI. Pflichten der Parteien eines Werkvertrags

Karte 80

XI. Pflichten der Parteien eines Werkvertrags

Kostenvoranschlag

Karte 81

XII. Leistungsstörungen beim Werkvertrag

Verzug

Karte 82

XII. Leistungsstörungen beim Werkvertrag

Unmöglichkeit

Karte 83

XII. Leistungsstörungen beim Werkvertrag

Gefahrtragung (1)

Karte 84

XII. Leistungsstörungen beim Werkvertrag

Gefahrtragung (2)

Karte 85

XII. Leistungsstörungen beim Werkvertrag

Gefahrtragung (3)

Karte 86

XII. Leistungsstörungen beim Werkvertrag

Scheunenfall (1)

Karte 87

XII. Leistungsstörungen beim Werkvertrag

Scheunenfall (2)

Karte 88

XII. Leistungsstörungen beim Werkvertrag

§ 645 bei Mitwirkung Dritter

Karte 89

XIII. Sachmängelhaftung beim Werkvertrag

Abnahme

Karte 90

XIII. Sachmängelhaftung beim Werkvertrag

Nacherfüllung, §§ 634 Nr. 1, 635

Karte 91

XIII. Sachmängelhaftung beim Werkvertrag

Selbstvornahme, §§ 634 Nr. 2, 637

Karte 92

XIII. Sachmängelhaftung beim Werkvertrag

Rücktritt, §§ 634 Nr. 3, 636, 323, 326 V

Karte 93

XIII. Sachmängelhaftung beim Werkvertrag

Minderung, §§ 634 Nr. 3, 638, 636, 323, 326 V

Karte 94

XIII. Sachmängelhaftung beim Werkvertrag

Schadensersatzanspruch §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 281, 283, 311a, 284

Karte 95

XIII. Sachmängelhaftung beim Werkvertrag

Nacherfüllungsanspruch nach Fristablauf

Karte 96

XIII. Sachmängelhaftung beim Werkvertrag

§ 650

Karte 97

XIII. Sachmängelhaftung beim Werkvertrag

VOB

Karte 98

XIV. Werkvertrag: Verjährung

Verjährung

Karte 99

XV. Sicherung des Werkunternehmers

Werkunternehmerpfandrecht (Teil 1)

Karte 100

XV. Sicherung des Werkunternehmers

Werkunternehmerpfandrecht (Teil 2)

Karte 101

XVI. Werkvertrag: Konkurrenzen

Übersicht Konkurrenzen

Karte 102

XVI. Werkvertrag: Konkurrenzen

Abgrenzung zur deliktischen Haftung

Karte 103

XVII. Pauschalreisevertrag

Abgrenzung

Karte 104

XVII. Pauschalreisevertrag

AGB

Karte 105

XVII. Pauschalreisevertrag

Abgrenzung zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht

Karte 106

XVII. Pauschalreisevertrag

Gewährleistung

Karte 107

XVII. Pauschalreisevertrag

§ 651n II

Themenverzeichnis Karteikarten Schuldrecht BT I

- 1 Vertragstypen
- 2 Einteilung der gesetzlich geregelten Vertragstypen
- 3 Methode bei Fällen aus dem SchR-BT1
- 4 Gemischte Verträge
- 5 Doppelverkauf
- 6 Kaufgegenstände
- 7 Factoring als Rechtskauf
- 8 Kaufgegenstand: Unternehmenskauf
- 9 EV-Kauf; Auslegungsregel des § 449 I
- 10 Übersicht Vertragspflichten
- 11 Hauptpflichten des Verkäufers
- 12 Unmöglichkeit: Gefahrbegriffe
- 13 Versendungskauf § 447 (1)
- 14 Versendungskauf § 447 (2)
- 15 Versendungskauf § 447 (3)
- 16 Versendungskauf beim Verbrauchsgüterkauf
- 17 Übersicht zur Mängelhaftung
- 18 Ansprüche des Käufers vor Gefahrübergang
- 19 Voraussetzungen
- 20 § 434 I: Systematik
- 21 § 434 I: Mieterträge
- 22 § 434 II S. 1: Unsachgemäße Montage
- 23 § 434 II S. 2: sog. IKEA-Klausel
- 24 § 434 III: aliud oder Schlechtleistung
- 25 § 434 III: Falschlieferung beim Stückkauf
- 26 § 434 III: Zuweniglieferung
- 27 Haakjöringsköd
- 28 Rechtsmängel
- 29 Rechtskauf
- 30 Nacherfüllung: Vorrang und Entbehrlichkeit der Fristsetzung
- 31 Nacherfüllung: Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Fehlschlagen
- 32 Nacherfüllung: Verhältnis zu Rücktritt, Minderung, Schadensersatz
- 33 Nacherfüllung: Wahlrecht
- 34 Aus- und Einbaufälle; Regress in der Lieferlette
- 35 Rücktritt: Verkauf mehrerer Sachen
- 36 Rücktritt: Rechtsfolgen
- 37 Rücktritt: Wertersatz
- 38 Minderung: Berechnungsfall
- 39 Minderung / Rücktritt: Unerheblichkeit des Mangels
- 40 Schadensersatz: Überblick
- 41 Schadensersatz: Mangelfolgeschaden
- 42 Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, 281 I

43 Schadensersatz / Vertretenmüssen: Zusicherung, Garantie i.S.d. § 276 I S. 1
44 Schadensersatz / Verschulden: Zurechnung des Vertreters
45 Inzahlungsgabe Kfz (1)
46 Inzahlungsgabe (2)
47 § 443: Garantie (selbständig/unselbständig)
48 § 443: unselbständige Verkäufergarantie
49 Verjährung
50 Arglist des Verkäufers
51 § 438 IV S. 2, V (1)
52 § 438 IV S. 2, V (2)
53 Ausschluss der Mängelrechte; Grafik
54 Abtretung von Mängelrechten
55 Fall: Schwerstmängel/ Untersuchungspflicht
56 Fall: Kilometeranzeige
57 § 442
58 Schwerstmängel
59 Ausschluss gem. § 377 HGB
60 Grundregel
61 Abgrenzung zu § 119 II
62 Abgrenzung zu § 320
63 Abgrenzung zu § 280 I bei nichtleistungsbezogener Nebenpflichtverletzung
64 Abgrenzung zu §§ 280 I, 311 II, 241 II, (c.i.c.)
65 Abgrenzung zum Bereicherungsrecht
66 Abgrenzung zu deliktischen Ansprüchen
67 Abgrenzung zu § 313 (SGG)
68 Übersicht
69 Versendungskauf
70 Beweislastumkehr / Garantien
71 Regress des Verkäufers, §§ 445a, b, 478
72 Handelskauf
72 Handelskauf
73 Haustürgeschäft I
74 Haustürgeschäft II
75 Vertragsgegenstand
76 Anwendungsbereich
77 Schwarzarbeiterfall
78 Pflichten des Unternehmers und des Bestellers
79 Primär- und Sekundäransprüche
80 Kostenvoranschlag
81 Verzug
82 Unmöglichkeit
83 Gefahrtragung (1)
84 Gefahrtragung (2)
85 Gefahrtragung (3)

86 Scheunenfall (1)
87 Scheunenfall (2)
88 § 645 bei Mitwirkung Dritter
89 Abnahme
90 Nacherfüllung, §§ 634 Nr. 1, 635
91 Selbstvornahme, §§ 634 Nr. 2, 637
92 Rücktritt, §§ 634 Nr. 3, 636, 323, 326 V
93 Minderung, §§ 634 Nr. 3, 638, 636, 323, 326 V
94 Schadensersatzanspruch, §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 281, 283, 311a, 284
95 Nacherfüllungsanspruch nach Fristablauf
96 § 650
97 VOB
98 Verjährung
99 Werkunternehmerpfandrecht (Teil 1)
100 Werkunternehmerpfandrecht (Teil 2)
101 Übersicht Konkurrenzen
102 Abgrenzung zur deliktischen Haftung
103 Pauschalreisevertrag (Abgrenzung)
104 AGB
105 Abgrenzung zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht
106 Gewährleistung
107 § 651n II

Karte 1

I. Einleitung

Vertragstypen

Kundig vereinbart mit dem Fachhändler Soft die Lieferung eines speziellen Computerprogramms. Nach einem Monat hat der Soft trotz mehrfacher Mahnung des Kundig noch immer nicht geliefert.

Kundig, der im 4. Semester Jura studiert, fragt sich, wie er den Soft endlich zur Lieferung bewegen kann. Er begibt sich hierzu für einen Nachmittag in die Bibliothek, um zu klären, was für einen Vertrag er überhaupt geschlossen hat.

Musste sich der Kundig diese Arbeit machen?

ANTWORT KARTE 1

Der Kundig hat unzweifelhaft einen vertraglichen Anspruch auf Lieferung des Computerprogramms. Kundig könnte auf Erfüllung klagen.

- Die im BGB im 8. Abschnitt des 2. Buches („Schuldrecht-BT“) normierten Vertragstypen sind Regelungsmuster für bestimmte, im Verkehr immer wieder vorkommende Rechtsgeschäfte. Die Vertragsparteien haben hierdurch die Möglichkeit, nur das ihnen wichtig Erscheinende zu vereinbaren. Für typischerweise auftauchende Rechtsfragen bietet das BGB dispositive Regelungen, auf die dann zurückgegriffen werden kann.
- Solche Regelungen können sich auf Primärpflichten oder auf Sekundärpflichten beziehen. Die Frage, welcher Vertragstypus vorliegt, ist aber nur dann entscheidungserheblich, wenn fraglich ist, auf welche Regelungen zur Klärung einer im Vertrag nicht geregelten Frage zurückzugreifen ist.

Die **Primärpflicht** des Soft ist im vorliegenden Fall im Vertrag geregelt. Da es nur um diese Pflicht geht, muss der Vertrag für den Leistungsanspruch nicht unter einen bestimmten Vertragstypus eingeordnet werden.

Der Vertragstypus müsste dann festgelegt werden, wenn

- der Soft das Computerprogramm geliefert hätte, dieses aber nicht wie vorgesehen funktioniert. In diesem Fall käme es darauf an, auf welche gesetzlichen Mängelvorschriften zurückzugreifen ist, bzw. ob es allein bei den allgemeinen Regeln bleibt.
- der Soft vom Vertrag Abstand nehmen will. Hier gibt es entweder je nach Vertrag Sonderregelungen. Ansonsten kann bei gegenseitigen Verträgen (wie dem vorliegenden) nach den allgemeinen Vorschriften zurückgetreten (§§ 323 ff.) bzw. bei Dauerschuldverhältnissen gekündigt werden (§ 314).

hemmer-Methode: Der gute Jurist zeichnet sich dadurch aus, dass er Wichtiges von Unwichtigem trennen kann. Auch wenn in einem Gutachten „nichts offenbleiben“ darf, so darf auch völlig Nebensächliches nicht „ellenlang“ ausgeführt werden.

Zeigen Sie durch Ihre Prüfung, dass es für den Primäranspruch nicht entscheidungserheblich ist, welcher Vertragstyp vorliegt. Der Vertragstyp hat nur dann beim Primäranspruch maßgebliche Bedeutung, wenn es sich um einen formbedürftigen Vertrag in Abgrenzung zu einem formlosen Vertrag handelt, z.B. Bürgschaft zum Garantievertrag. Spulen sie kein auswendig gelerntes Wissen sinnlos herunter!!! Wichtig wird die Abgrenzung bei Sekundäransprüchen und bei Beendigung des Vertrages.

Karte 2

I. Einleitung

Einteilung der gesetzlich geregelten Vertragstypen

Im Schuldrecht besteht **kein Typenzwang**; die Parteien sind frei, im Rahmen der Privatautonomie Schuldverhältnisse beliebiger Art zu schließen. Bestimmte Vertragstypen wurden aber gesetzlich geregelt.

Die im BGB geregelten Vertragstypen lassen sich im Wesentlichen in folgende Gruppen einteilen:

1. Veräußerungsverträge
2. Gebrauchsüberlassungsverträge
3. Tätigkeit im Dienste oder Interesse eines anderen
4. Sicherung und Bestärkung einer Schuld

Schlagen Sie das Inhaltsverzeichnis des BGB auf und ordnen Sie die wichtigsten Titel des 8. Abschnitts des zweiten Buches des BGB jeweils einer der Gruppen zu.

Warum macht dies Probleme bei der Gesellschaft, §§ 705 ff.? Warum zögerten Sie bei der Einordnung der G.o.A.? Was ist mit den §§ 812 ff. und 823 ff.?

ANTWORT KARTE 2

1. Veräußerungsverträge:

Kauf, Tausch, Schenkung, (Sach-) Darlehensvertrag

2. Gebrauchsüberlassungsverträge:

Miete, Pacht, Leihe

3. Tätigkeit im Dienste oder Interesse eines anderen:

Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Behandlungsvertrag, Werkvertrag, Pauschalreisevertrag, Maklervertrag, Auslobung, Auftrag, Verwahrung

4. Sicherung und Bestärkung einer Schuld:

Bürgschaft, Anerkenntnis, Vergleich

- Einer Gesellschaft (§ 705) liegt ein auf die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gerichteter Vertrag zugrunde. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfragen werden üblicherweise gesondert behandelt.
- Die **G.o.A. (§§ 677 ff.)** ist ein gesetzliches, kein vertragliches Schuldverhältnis. Trotzdem wird sie vom BGB im Zusammenhang mit den vertraglichen Schuldverhältnissen behandelt. Grund hierfür ist, dass (zumindest bei der berechtigten G.o.A.) ein Schuldverhältnis entsteht, welches inhaltlich dem Auftrag, also einem vertraglichen Schuldverhältnis, entspricht (vgl. §§ 681 S. 2, 683).
- Auch die §§ 812 ff. und §§ 823 ff. regeln gesetzliche Schuldverhältnisse, knüpfen also an die Erfüllung bestimmter tatsächlicher Voraussetzungen und nicht an das Vorliegen eines Rechtsgeschäfts an.

hemmer-Methode: Lernen Sie, mit dem Gesetz zu arbeiten. Das Gesetz ist Ihr einziges Hilfsmittel im Examen. Je mehr Ordnungskategorien Ihnen zur Verfügung stehen, desto leichter fällt Ihnen die Einordnung.

Karte 3

I. Einleitung

Methode bei Fällen aus dem SchuldR-BT I

Gerade im SchuldR-BT kommt es häufig darauf an, Parallelen zwischen verschiedenen Regelungen zu entdecken und aufzuzeigen.

Bsp.: V und K schließen einen Kaufvertrag über einen uralten, gebrauchten Opel Ascona. K nimmt den Wagen mit, zahlt aber zunächst nicht. Nach zwei Monaten taucht K bei V auf und reklamiert, dass der Wagen erst nach mehrfachen Anlassversuchen startet. Es stellt sich heraus, dass dieser Mangel unbehebbar ist, da es keinerlei Ersatzteile mehr gibt.

V meint, er hafte grundsätzlich nicht für Mängel an verkauften gebrauchten Sachen und verlangt Zahlung von K.

K seinerseits ist sich unsicher, ob er den Wagen behalten und mindern soll, oder ob er das Gefährt unter diesen Umständen nicht lieber ganz loswerden möchte. Zahlen will er jedoch nicht, solange er sich nicht entschlossen hat.

Muss K Rücktritt oder Minderung erklären, wenn er die Zahlung zu Recht verweigern will?

ANTWORT KARTE 3

K kann die Zahlung auch ohne Abgabe einer Rücktritts- oder Minderungserklärung verweigern, wenn ihm ein entsprechendes **Leistungsverweigerungsrecht** zusteht.

1. § 320 nicht anwendbar, da die grds. nach §§ 437 Nr. 1, 439 geschuldete Nacherfüllung gem. § 275 I unmöglich ist und damit kein fälliger und durchsetzbarer Anspruch des K gegeben ist.

2. In der Literatur wird teilweise dafür plädiert, dem Käufer auch bei unbehebbarren Mängeln eine Einrede zuzugestehen, die bis zum Ablauf der Fristen des § 438 bestehen soll. Dies wird mit einer „Erst-recht-Analogie“ zu § 438 IV S. 2, V begründet, der nach Verjährung des Anspruches auf Nacherfüllung dem Käufer das Recht gewährt, die Kaufpreiszahlung zu verweigern.

3. Nach überwiegender Ansicht in der Literatur besteht vor Verjährung des Nacherfüllungsanspruches keine Einrede. Hierfür spricht, dass der Käufer die Möglichkeit zum Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 326 V bzw. zur Minderung ohne vorherige Fristsetzung hat.

4. Als „Kompromiss“ wird vorgeschlagen, dass der Verkäufer rechtsmissbräuchlich handelt, wenn er dem Käufer nicht eine angemessene Frist zur Ausübung der Mängelrechte einräumt, § 242.

5. Der BGH hat vor kurzem zu dieser Frage in einem „obiter dictum“ Stellung genommen und dabei eine Mängeleinrede des Käufers auch bei Unmöglichkeit bejaht. Die Unmöglichkeit führe zwar nicht zu einem (teilweisen) Erlöschen der Kaufpreiszahlungspflicht nach §§ 326 I S. 1 HS 2, 441 III. Diese Regelung gilt nämlich nach § 326 I S. 2 BGB, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 I-III nicht zu erbringen braucht. Gäbe es die Regelung in § 326 I S. 2 nicht, träte in solchen Fällen nämlich kraft Gesetzes eine Minderung ein, auch wenn der Käufer eigentlich einen anderen Rechtsbehelf wählen möchte. Dieses Ergebnis soll mit den Regelungen in § 326 I S. 2, V vermieden werden. **Das lässt sich aber nur erreichen, wenn bis zum Rücktritt bzw. dem Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung (vgl. § 281 IV) auch die Mängeleinrede gilt. Die Rücktrittsberechtigung führt - vorbehaltlich der Obliegenheit des Käufers zur Konkretisierung der geltend gemachten Mängel - daher auch zum Fortbestand der Mängeleinrede (BGH, Life&LAW 06/2020, 367 (374 f.).**

hemmer-Methode: Diese Ansicht des BGH ist so pauschal nicht überzeugend. Der BGH erklärt auch überhaupt nicht, worauf er diese „Mängeleinrede“ stützen möchte. § 320 ist bei Unmöglichkeit unvertretbar. Richtig an den Ausführungen des BGH ist aber, dass der Verkäufer wegen der Nichtbezahlung des Kaufpreises nicht vom Vertrag nach § 323 I zurücktreten darf, wenn der Käufer gem. §§ 437 Nr. 2, 326 V zurücktreten bzw. gem. §§ 437 Nr. 2, 441 I, 326 V mindern kann und er die Mängel gegenüber dem Verkäufer auch konkretisiert hat. Dies lässt sich auch mit § 242 begründen, wonach es treuwidrig wäre, das Wahlrecht des Käufers dadurch zu umgehen, dass der Verkäufer nach § 323 I zurücktritt.